

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT MINDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

4 K 900/14.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle  
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5693589-460,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Bangladesch)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2014

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht

als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 1, 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. März 2014 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand:

Der nach eigenen Angaben am 1984 geborene Kläger ist bangladeschischer Staatsangehöriger sowie bengalischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit.

Am 14. November 2013 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung führte er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 22. November 2013 aus, im April 2012 sei der ehemalige Abgeordnete ihres Gebietes M. Illyas Ali entführt worden. Weiß gekleidete Leute hätten den Abgeordneten aus einem Fahrzeug herausgezerrt. Sowohl der Fahrer als auch der Abgeordnete selbst hätte Widerstand geleistet. Er habe sich zusammen mit einem Freund in einem anderen Fahrzeug etwas entfernt von dem Fahrzeug des Abgeordneten befunden. Als sie den Vorfall gesehen hätten, hätten sie ihr Fahrzeug angehalten, seien beide ausgestiegen und in ein leeres Gebäude nebenan gegangen. Seit dieser Zeit wüssten die Entführer, dass noch zwei weitere Personen dabei gewesen seien. Sie seien dann von dort geflüchtet, deshalb wisse er auch nicht, wohin der Abgeordnete gebracht worden sei. Er sei dann irgendwo bei jemandem angekommen und habe ihn gebeten, ihn dort übernachten zu lassen. Er habe dort die Nacht verbracht und sich in der Folgezeit versteckt aufgehalten. Die Polizei habe nach ihm gesucht. Er habe Angst, dass er im Kreuzfeuer umgebracht werde. Er

werde einerseits von der Polizei, andererseits von Kriminellen der AL gesucht. Er befürchte, umgebracht zu werden, wenn sie ihn fanden. Er habe sich eigentlich der Polizei stellen wollen, habe aber Angst gehabt, dass die Polizei ihn nicht inhaftiere, sondern umbringen werde. Immer wieder seien die weiß gekleideten Leute zu ihnen nach Hause gekommen. Sie hatten gedroht, wenn sie bei der Polizei Anzeige erstatteten, würden sie alle umgebracht werden. Die Behörden und die Leute der Regierungspartei hatten Angst vor ihm als Zeugen in einem Verfahren. Deshalb fürchte er, umgebracht zu werden. Dieser Vorfall habe sich in Dhaka gegen 22 Uhr abends ereignet. Zu diesem Zeitpunkt sei er mit einer anderen Person in einem PKW unterwegs gewesen. Die andere Person habe ihn mitgenommen, weil er Briefe habe verteilen wollen. Zuvor sei er auf einer Parteiversammlung gewesen. Er sei Sekretar des Jugendflügels der BNP in ihrem Kreis. Er sei von Leuten aus seinem Wohngebiet darüber informiert worden, dass die Polizei ihn suche. Die Leute hatten gesagt, er werde von den Leuten umgebracht werden, wenn sie ihn erwischten.

Mit Bescheid vom 25. März 2014 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klagers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen sowie der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt werde. Ferner seien Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben. Darüber hinaus drohte es ihm die Abschiebung nach Bangladesch an.

Hiergegen hat der Kläger am 08. April 2014 Klage erhoben.

Er beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 25. März 2014 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylVfG zuzuerkennen, äußerst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen informatorisch befragt worden. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird insoweit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der beigezogenen Ausländerakte sowie den mit der Ladungsverfügung konkretisierten Inhalt der Lageakte des Gerichts zur Lage in Bangladesch.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 1 AsylVfG. Ziffern 1, 3, 4 und 5 des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. März 2014 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG die Vorschriften des AsylVfG und des AufenthG in der durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (BGBl. 2013, S. 3474 ff.) mit Wirkung vom 01. Dezember 2013 geänderten Fassung.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG unterliegt im Wesentlichen den gleichen Anforderungen, nach denen auch eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG erfolgt. Der Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 AsylVfG geht aber darüber insofern hinaus, als die Einreise aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen sicheren Dritt-

staat i S d Art 16 a GG unschädlich ist und gemäß § 28 Abs 1 a AsylVfG auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe ein Abschiebungsverbot begründen können § 3c AsylVfG stellt zudem klar, dass eine Verfolgung ausgehen kann von dem Staat (1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentlichen Teile des Staatsgebiets beherrschen (2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschafts-macht vorhanden ist (3) Überdies stellt § 3b Abs 1 Nr 4 AsylVfG klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der Freiheit oder anderer in § 3a Abs 2 AsylVfG geschützter Rechtsgüter allein an das Geschlecht oder die ge-schlechtliche Identität anknüpft

Nach § 3 Abs 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28 Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (BGBl 1953 II, S 559), im Folgenden GFK -, wenn er sich 1 aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Über-zeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2 außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhn-lichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will Gemäß § 3 Abs 4 AsylVfG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs 8 Satz 1 AufenthG

Als Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs 1 AsylVfG gelten nach § 3a Abs 1 AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte dar-stellen oder der Ausländer von einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen in ähnlich gravierender Weise betroffen ist Nach § 3c AsylVfG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatli-

chen Akteuren Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure setzt voraus, dass der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative

Für die Annahme einer Verfolgungsmaßnahme ist weiter erforderlich, dass der Flüchtling aus den genannten Gründen gezielten Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der staatlichen Friedensordnung ausgrenzen. Vor Rechtsverletzungen, die ihm nicht gezielt in Anknüpfung an persönliche, asylrelevante Merkmale zugefügt werden, sondern ihn als Folge der allgemein im Herkunftsstaat herrschenden Zustände treffen, wie etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer wirtschaftlichen Notlage oder bei politischen Unruhen, Revolutionen oder (Bürger-)Krieg, schützt das Asylrecht nicht

Vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, juris, Rdn. 43, ständige Rechtsprechung des BVerwG, z. B. Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/13 -, juris, Rdn. 32, m. w. N., vgl. auch Ziffer 35 der Gründe für die Richtlinie 2011/95/EU

Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b AsylVfG) und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen

Ist jemand wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so kann er in sein Heimatland nicht abgeschoben werden, wenn die fluchtbegleitenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU). Eine bereits erlittene Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24 08 -, NVwZ 2010, 979  
- zum gleichlautenden Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG -

Hat der Schutzsuchende seinen Heimatstaat dagegen unverfolgt verlassen, so kann sein Begehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtbestandteilen politische bzw. sonstige abschiebungsrelevante Verfolgung droht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5 09 -, vom 09. April 1991 - 9 C 100 90 -, juris, OVG NRW, Urteile vom 22. September 2010 - 3 A 1379/09 A -, n.v., UA S. 12, und vom 24. August 2010 - 3 A 1170/09 A -, n.v., UA S. 12

Für die danach anzustellende Prognose gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG unabhängig davon, ob der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die zum Asylgrundrecht entwickelten unterschiedlichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe finden unter Geltung der Richtlinie 2011/95/EU (zuvor Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie -) keine Anwendung.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 01. Juni 2011 - 10 C 25 10 -, juris, Rdn. 21 ff., und vom 20. Februar 2013 - 10 C 23 12 -, juris, Rdn. 19 und 32

Nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, jedoch ein ernsthafter Hinweis darauf, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Allerdings wird dem Ausländer nach § 3e Abs. 1 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz nach § 3d AsylVfG hat (1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernunftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (2).

Die Regelung in Art 4 Abs 4 der Qualifikationsrichtlinie privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis damit durch eine Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, indem sie in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beimisst. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die Vermutung kann aber dadurch widerlegt werden, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungstrachtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs bestünde.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5 09 -, juris

Aus den in Art 4 der Qualifikationsrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlussig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische bzw. abschiebungsschutzrelevante Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung abgibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden.

Vgl. zu Art 16 a GG BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 - 9 B 239 89 -, vom 26. Oktober 1989 - 9 B 405 89 -, und vom 03. August 1990 - 9 B 45 90 -, alle juris



Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten der Flüchtlinge kann aber schon allein der eigene Tatsachenvortrag zur Anerkennung bzw. Feststellung des begehrten Anspruchs führen, sofern das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von der Wahrheit des geschilderten Verfolgungsschicksals überzeugt ist

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 1996 - 9 B 273/96 -, juris

Dies zugrundegelegt, ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen

In Anwendung dieser rechtlichen Maßstäbe sowie unter verständiger Würdigung des Vorbringens des Klägers sowohl im Verwaltungsverfahren als auch bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung zeigt sich hier, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bangladesch asylrechtlich relevante Verfolgung in der oben dargestellten Bedeutung droht

Der Kläger hat dem Gericht durch seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung glaubhaft machen können, dass seine bisherigen Angaben über sein Verfolgungsschicksal in Bangladesch zutreffen. So hat das Gericht keinen Zweifel daran, dass der Kläger in seinem Heimatland als Öffentlichkeitsreferent des Jubodals der BNP für den Abgeordneten Mohammad Ilias Ali und in enger Abstimmung mit ihm für den 25. April 2012 eine große öffentliche Veranstaltung organisiert hat. Im Zuge der Vorbereitungen wurde er vor der Wohnung des Abgeordneten in Banani, Dhaka, Zeuge der Entführung des Abgeordneten und dessen Fahrer, an der nach den glaubhaften Angaben des Klägers auch uniformierte Polizisten beteiligt gewesen sind. Das Gericht hat ebenfalls keinen Zweifel daran, dass der Kläger von Polizei und AL-Anhängern deswegen gesucht worden ist und nur durch seine Flucht gravierenden Verfolgungsmaßnahmen entgangen ist. Zweifel an den diesbezüglichen Angaben des Klägers bestehen insbesondere deswegen nicht, weil sich seine Schilderungen in der mündlichen Verhandlung in allen wesentlichen Teilen mit seinen Angaben vor dem Bundesamt bei seiner Anhörung am 22. November 2013 decken. Soweit unklare oder ungenaue Aussagen auffallen, konnte der Kläger diese in der mündlichen Verhandlung überzeugend präzisieren. Hierbei sprach für die Glaubwürdigkeit des Klägers auch, dass er seine politischen Aktivitäten für die BNP detailliert, aber

nicht übertrieben dargestellt hat und seine Reaktion auf die beobachtete Entführung lebensnah und detailreich darlegen konnte. Der Kläger hat das Gericht auch davon überzeugen können, dass für ihn keine Möglichkeit bestand, bei staatlichen Stellen um Schutz nachzusuchen, da er Zeuge geworden ist, dass uniformierte Polizisten zumindest Zeugen, wenn nicht sogar Beteiligte der Entführung des Abgeordneten und seines Fahrers waren. Darüber hinaus hat der Kläger nachvollziehbar erläutert, dass er wegen seiner intensiven politischen Aktivitäten auch in anderen Landesteilen nicht unauffällig leben konnte. Folglich musste der Kläger jederzeit damit rechnen, asylrelevanter politischer Verfolgung durch staatliche Stellen bzw. nichtstaatliche Akteure ausgesetzt zu sein, gegen die der bangladeschische Staat nicht bereit und in der Lage ist, ausreichend Schutz zu gewähren. Es liegt damit eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

War der Kläger aber bereits vor seiner Ausreise von asylrelevanter Verfolgung unmittelbar betroffen bzw. bedroht, stellt dies einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden und spricht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Bangladesch erneut in das Visier staatlicher bzw. nichtstaatlicher Akteure geraten wird und mit asylrelevanter Verfolgung rechnen muss.

Sonstige Gründe, die einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dringt der Kläger nach alledem mit einem seiner Hauptanträge durch, so muss der Hilfsantrag nicht mehr beschieden werden.

Ziffern 3 und 4 des angefochtenen Bescheides werden aufgehoben, weil die Feststellung, dass der subsidiäre Schutzstatus sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, der im Rahmen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG notwendigen Ermessensentscheidung nicht Rechnung trägt.

Die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides) ist ebenfalls rechtswidrig und aufzuheben, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO in Verbindung mit 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.